

nachträgliche Systematisierung mit Schwierigkeiten verbunden und kann kaum zu allseits befriedigenden Ergebnissen führen:

2. Leitung.

a) Nach Art. 98 Abs. 2 der Verfassung von 1949 hatte jeder Minister innerhalb der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien (s. Rz. 18 zu Art. 80) den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkammer zu leiten. Nach dem Ministerratsgesetz von 1954 (§ 6 Abs. 1 Satz 1) leitete jeder Minister einen bestimmten Zweig der staatlichen Verwaltung. Das Ministerratsgesetz von 1958 (§ 6 Abs. 1 Satz 1) legte fest, daß die Mitglieder des Präsidiums und des Ministerrates bestimmte Zweige der staatlichen Verwaltung zu leiten hatten. Das Ministerratsgesetz von 1963 verzichtete auf eine entsprechende Festlegung. Aber es war klar, daß die Minister Leiter eines bestimmten Zweiges der staatlichen Verwaltung blieben. Jedoch traf das nicht unbedingt mehr auf die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zu.

b) In der Verfassung von 1968 war Art. 80 Abs. 1 Satz 3 der Art. 80 Abs. 6 Satz 1. Der Wortlaut wurde nicht verändert. Damit wurde die Stellung des Ministers als Behördenchef verfassungsrechtlich fixiert. Obwohl die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Mitglieder des Ministerrates sind, nicht eigens aufgeführt sind, gilt für sie das gleiche.

c) Das geht aus dem Ministerratsgesetz von 1972 (§ 14 Abs. 1) hervor. Danach leiten die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche nach dem Prinzip der Einzeileitung. Sie haben die Pflicht, die »Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zu sichern und die hierzu erforderlichen Entscheidungen zu treffen«. Mittel der Leitung sind die Weisungen, die als verbindliche Festlegungen von staatlichen Leitern sowohl innerhalb des staatlichen Leitungsprozesses im Rahmen von Unterstellungsverhältnissen, aber auch kraft ausdrücklicher Ermächtigung außerhalb der Unterstellung ergehen können (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 242/243).

d) Das Prinzip der Einzeileitung wird ergänzt durch das Prinzip der kollektiven Beratung als eines Einzelaspekts des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 11 zu Art. 47). Zur Beratung des Ministers sollten schon 1952 Kollegien gebildet werden⁸. Für sie gilt eine Geschäftsordnung⁹. Nach dem Ministerratsgesetz von 1972 (§ 14 Abs. 2) haben die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane zu gewährleisten, daß die Grundfragen ihrer Verantwortungsbereiche kollektiv beraten werden. Die Existenz der Kollegien als beratende Organe wird bestätigt. Nach dem Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 125) besteht ein Kollegium aus 10-15 Mitgliedern. Das sind: der Minister, der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers, Leiter von Hauptverwaltungen, Abteilungen, Leiter von unterstellten Organen, Betrieben, Kombinat und wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Zusammensetzung wird vom Minister vorgeschlagen und vom Ministerrat bestätigt. Manche Ministerien haben besondere Beratungsorgane. So besteht bei dem Ministerium für Gesundheitswesen der Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft¹⁰.

⁸ Verordnung über die Bildung von Kollegien vom 17. 7. 1952 (MinBl. S. 109).

⁹ Geschäftsordnung für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung vom 12. 2. 1953 (ZB1. S. 55).

¹⁰ Anordnung über das Statut des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen vom 1. 10. 1970 (GBl. II S. 577).